

# **Stadt Koblenz**

## **Richtlinie Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum**

### **Bereich Innenstadt**



**Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung  
Bahnhofstraße 47  
56068 Koblenz**

**Ordnungsamt  
Ludwig-Erhardt-Straße 2  
56073 Koblenz**

| Inhalt:                                                     | Seite |
|-------------------------------------------------------------|-------|
| I. Vorbemerkung                                             | 3     |
| II. Städtebauliches Erfordernis einer Gestaltungsrichtlinie | 4     |
| III. Geltungsbereich und Bedeutung                          | 5     |
| IV. Anwendungshinweise                                      | 9     |
| V. Sondernutzungen:                                         | 10    |
| 1. Überdachungen / Markisen                                 | 10    |
| 2. Gastronomiemöblierung                                    | 12    |
| 3. Warenauslagen                                            | 14    |
| 4. Werbeständer                                             | 16    |
| 5. Dauerhafte Verkaufsstände                                | 18    |
| 6. Einfriedungen und Begrünungselemente                     | 19    |
| 7. Bodenbeläge                                              | 21    |
| 8. Fahrradständer                                           | 22    |
| 9. Beleuchtung im öffentlichen Raum                         | 23    |



Mit der vorliegenden „**Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum**“ werden die gestalterischen Belange von Sondernutzungen in den öffentlichen Räumen der Koblenzer Innenstadt geregelt.



## I. VORBEMERKUNG

Mit der Anwendung dieser „Gestaltungsrichtlinie“ soll die Attraktivität der Innenstadt und die Aufenthaltsqualität der Koblenzer Straßen und Plätze erhöht werden. Als übergeordnetes Ziel soll für die Bürger/innen wie Besucher/innen ein urbanes und lebendiges Koblenz gesichert werden.

Hierzu trägt die Atmosphäre der Stadträume, der Charakter der öffentlichen Straßen und Plätze wesentlich bei. Der Stadtraum wiederum wird durch die mobilen Elemente (Sondernutzungen) der gewerbetreibenden Anlieger wesentlich geprägt. Sie können den Stadtraum beleben und bereichern, aber auch stören und belasten.

Konkret soll mit der Richtlinie die Vielzahl der (privaten) Möblierungselemente reduziert und ihre gestalterische Qualität erhöht werden. Als Leitbild dient eine dezente, zurückhaltende Gestaltung der privaten Möblierungselemente im öffentlichen Raum.

Das Stadtbild von Koblenz und die hierfür erforderliche Stadtbildpflege werden zunehmend durch die Überfrachtung des öffentlichen Raumes mit privaten Waren-, Werbe- und Fahrradständern, Sonnenschirmen etc. entwertet bzw. gefährdet. Als Folge dieser schleichenden Entwicklung ist das ungehinderte Flanieren nur noch eingeschränkt möglich. Auch dieser negativen Tendenz soll mit der vorliegenden „Gestaltungsrichtlinie“ entgegengewirkt werden.

Die Richtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität, des Stadtimages und der Aufenthaltsqualität von Koblenz liefern.



Stadt Koblenz

Vorbemerkung

Richtlinie über die Gestaltung  
von Sondernutzungen im  
öffentlichen Raum

## II. Städtebauliches Erfordernis einer Gestaltungsrichtlinie

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung die Straßen und Plätze und somit das Stadtbild von Koblenz. Durch ihre Gestaltung und ihre Häufigkeit nehmen sie unmittelbar Einfluss auf das Ambiente und das Flair der Innenstadt – positiv wie auch negativ. Sie können die Erscheinung der Straßen und Plätze - und damit das Stadtbild - unterstreichen, oder den Eindruck eines ungepflegten Stadtraumes vermitteln.

Daher obliegt der Gestaltung der Sondernutzungen eine besondere Verantwortung, da sie nur im Einklang mit der gebauten Umwelt ein harmonisches Stadtbild entstehen lassen und der Innenstadt in ihrer Bedeutung als „Aushängeschild von Koblenz“ gerecht werden.

Koblenz als ehemalige Hauptstadt des bis zum 1. Januar 2000 bestehenden gleichnamigen Regierungsbezirkes ist mit ca. 108.500 Einwohnern die größte kreisfreie Stadt im nördlichen Rheinland-Pfalz. Aufgrund ihrer Funktion als Oberzentrum und ihrer geographischen Lage besitzt die Stadt für das Umland und die Regionen Eifel, Ahr, Hunsrück, Westerwald und Lahn eine große Bedeutung als Einkaufs- bzw. Arbeitsstätte und Verkehrsknoten.

Will man der neuzeitlichen Bedeutung und der über 2000 Jahre alten Stadtgeschichte von Koblenz und dem daraus gewachsenen historischen Erbe gerecht werden, müssen Sondernutzungen in den städtebaulich definierten öffentlichen Räumen im Interesse der Stadt einem hohen Standard entsprechen.

Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst die Koblenzer Innenstadt mit einer intakten Altstadt, in der sich noch Zeugnisse bis zur Römerzeit finden. Die übrige Innenstadt besteht aus mehreren Stadtvierteln, die im 2. Weltkrieg teilweise bis zu 80% zerstört wurden. Entsprechend ist das Erscheinungsbild der Innenstadt heute durch den Wiederaufbau der Stadt in den Nachkriegsjahren bzw. durch den damaligen Städtebau und die Architektur geprägt. Während die Altstadt und die Südstadt von Koblenz größtenteils noch aus der historischen Bausubstanz bestehen, werden die zwischen Alt- und Südstadt bestehenden Innenstadtquartiere heute durch Nachkriegsbebauung mit rein funktionaler Architektur der 50- / 60-iger Jahre bzw. durch großzügig dimensionierte Straßenzüge geprägt. Für die Innenstadt bedeutet das mit ihren Geschäfts- und Wohnvierteln neben engen Gassen in der historischen Altstadt eine häufige straßenräumliche Zäsur mit hochbelasteten Verkehrswegen, die sich durch eine weitere Zunahme des innerstädtischen Verkehrs zunehmend negativ auswirkt.

Trotz dieser negativen Einflüsse bildet die Innenstadt einen Kristallisationspunkt des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens - nicht nur für die Menschen der Stadt selbst, sondern auch für die des Umlandes. Hier finden sich alle Anlagen und Einrichtungen, die das städtische Leben entsprechend der oben genannten Funktion ausmachen. Einzelhandelsbetriebe, Betriebe der Gastronomie, des Hotelgewerbes, Dienstleistungsbetriebe aller Art, Anlagen der Freizeitgestaltung im weitesten Sinne, kulturelle Einrichtungen (Schloss, Museen, Theater, Konzert- und Versammlungsstellen etc.) und auch kirchliche Anlagen. Sie bietet den Standort zentraler



Stadt Koblenz

**Erfordernis**

Richtlinie über die Gestaltung  
von Sondernutzungen im  
öffentlichen Raum

Einrichtungen von Verwaltung und Wirtschaft und ist nicht zuletzt wegen des an der Mündung der Mosel in den Rhein bekannten „Deutschen Ecks“ der touristische Kristallisationspunkt von Koblenz. Es handelt sich somit bei vorgenannten Einrichtungen entsprechend ihrer Funktion um Anlagen mit einem großen überörtlichen Einzugsbereich, wodurch in der Innenstadt ein hoher Publikumsverkehr besteht.

Die Straßen der Innenstadt dienen in erster Linie der Erschließung dieser Anlagen. Die Innenstadt mit ihren Nutzungen, baulichen Anlagen und Straßen ist die Visitenkarte und das Schaufenster der Stadt. Das Bild der Innenstadt ist Ausdruck und Maßstab der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kraft der Stadt und Zeugnis für das Lebensgefühl der dort wohnenden und arbeitenden Menschen.

### **III. Geltungsbereich und Bedeutung**

Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst die Innenstadt von Koblenz. Dieser Innenstadtbereich ist räumlich klar fassbar und wird durch das Mosel- und Rheinufer nördlich und östlich bzw. die Bahnlinie und den Hauptbahnhof mit Bahnhofplatz und der historischen Fußwegebeziehung zu den Rheinanlagen (Markenbildchenweg) westlich und südlich umschrieben. Er weist mit einer Ausdehnung von ca. 1 km auf 2,5 km eine relativ große Fläche auf. Innerhalb dieser Fläche sind - neben Wohnnutzungen - alle relevanten Kerngebietsfunktionen (Kultur, Verwaltung, Versorgung) angesiedelt. Auch die historischen Bereiche (Stadtkirchen, Stadtmauern und Hinweise auf das Römerkastell, lat. apud confluentes, daher der Name Koblenz etc.) sowie bedeutende Stadtsymbole wie Deutsches Eck und Schloss mit Rheinanlagen befinden sich in diesem Bereich.

Vor allem hier bilden sich die Stadtidentität und das Stadtimage. Folglich soll die Richtlinie in diesem Bereich die Gestaltqualität der Sondernutzungen verbessern und die Aufenthaltsqualität erhöhen.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden für drei Sonderbereiche aus stadträumlichen und funktionalen Überlegungen besondere Festsetzungen getroffen; diese Sonderbereiche sind:

- die zentrale „Platzfolge Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße und Görresplatz“
- der historische Bereich der Altstadt und
- die westliche bzw. zentrale Innenstadt mit der Einkaufs- und Fußgängerzone „Löhr-, Markt- und Schloßstraße“ mit Löhr-Center, Zentralplatz und Bahnhofplatz



Stadt Koblenz

**Geltungsbereich**

Richtlinie über die Gestaltung  
von Sondernutzungen im  
öffentlichen Raum

Diese Bereiche zeichnen sich durch spezifische Charakteristika aus, die ihnen im Innenstadtgefüge von Koblenz eine herausgehobene Stellung geben. Bei den drei Sonderbereichen handelt es sich um die öffentlichen Räume der Innenstadt, die seit den 70er Jahren bis in die Gegenwart mit hohem finanziellem Einsatz saniert und neu gestaltet wurden bzw. werden. Die mit öffentlichen Mitteln gestalteten Gebiete prägen durch ihre städtebauliche und touristische Bedeutung im erhöhten Maße das Stadtbild von Koblenz. Zudem sind sie von besonders vielen Sondernutzungen geprägt, was gleichfalls auf ihre Bedeutung und Funktion hinweist und eine Modifizierung der allgemeinen Gestaltungsfestlegungen bereits als angebracht und notwendig erscheinen lässt. Ohne die Regelung der gestalterischen Aspekte der privaten Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum wird die mit den öffentlichen Investitionen beabsichtigte Wirkung gefährdet.

Mit der „**Platzfolge Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße und Görresplatz**“, d.h. mit dem historisch geprägten Rathaus und der Liebfrauenkirche wird das „Herzstück“ der Innenstadt beschrieben. Die jeweils verschieden ausgeprägten Plätze bilden in ihrer Abfolge das markanteste innerstädtische Raumgefüge. Es bildet zudem die Schnittstelle zwischen der Altstadt und der angrenzenden Einkaufs- und Fußgängerzone Löhrrstraße mit wichtigen fußläufigen Verbindungen zum Mosel- und Rheinufer.

Der Bereich „**Einkaufs- und Fußgängerzone Löhr-, Markt- und Schloßstraße**“ mit **Löhr-Center, Zentralplatz und Bahnhofplatz** umfasst im Wesentlichen den zentralen Einkaufsbereich von Koblenz, der die zentrale Innenstadt mit dem am südlichen Rand gelegenen Hauptbahnhof fußläufig verbindet.

Während das Einkaufszentrum „Löhr-Center“ aus den 80er Jahren in seiner Bedeutung als so genannter Einkaufsmagnet durch regelmäßige Modernisierung bzw. Sanierung schon aufgewertet wurde, setzte die Stadt Koblenz im Zuge der Umsetzung des „EU-Projekts – Ein Netzwerk, um die Stadt zu Fuß zu entdecken“ die bauliche Erneuerung des Löhrrondell und der Fußgängerzone Löhrrstraße im Abschnitt zwischen Friedrich-Ebert-Ring und Münzplatz um, um so die Einkaufszone neu und attraktiv zu gestalten bzw. optisch aufzuwerten.

Ein speziell gestalteter Bodenbelag als so genannter Teppich, der sich von der Umgebung abhebt, verdeutlicht den Verlauf dieses Abschnitts in der Innenstadt. Sondernutzungen sollen in quantitativer und qualitativer Hinsicht die Gestaltungsabsicht unterstützen.

Die „**Altstadt**“ ist der einzige Bereich, in der die historische Bausubstanz mit ihren oft engen Gassen weitgehend erhalten geblieben ist. Dem entsprechend groß ist die Bedeutung dieses Bereiches für die Identität von Koblenz.



Stadt Koblenz

**Geltungsbereich**

Richtlinie über die Gestaltung  
von Sondernutzungen im  
öffentlichen Raum

Mit den Festlegungen innerhalb der Sonderbereiche soll der herausragenden Bedeutung Rechnung getragen werden. Ziel ist es, eine hohe Qualität der Sondernutzungen zu erreichen und die Anzahl der Sondernutzungen generell zu reduzieren bzw. zu beschränken, um die Weite der Platzräume wirken zu lassen („Platzfolge Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße und Görresplatz“), die engen historischen Gassen nicht zu verstellen („Altstadt“) und das ungehinderte Flanieren durch die Fußgängerzone zu gewährleisten („Einkaufs- und Fußgängerzone Löhr-, Markt- und Schloßstraße“ mit Löhr-Center, Zentralplatz und Bahnhofplatz). Auch die stets in der Wahrnehmung dominanten Überdachungen sollen in den Bereichen dezent wirken und zurücktreten. Die Gastronomiebetriebe müssen dem Charakter der Räume entsprechend, eine offene, leichte und freundliche Atmosphäre schaffen („Platzfolge Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße und Görresplatz“ und „Einkaufs- und Fußgängerzone Löhr-, Markt- und Schloßstraße“ mit „Löhr-Center, Zentralplatz und Bahnhofplatz“) und möglichst neutral wirken („Altstadt“).

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die „dauerhafte“ Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung). Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Richtlinie nicht berührt.

Die Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen der Koblenzer Innenstadt, sofern sie in der Baulast der Stadt Koblenz stehen oder dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches und der besonderen Bereiche ist der Übersichtskarte auf Seite 8 zu entnehmen.

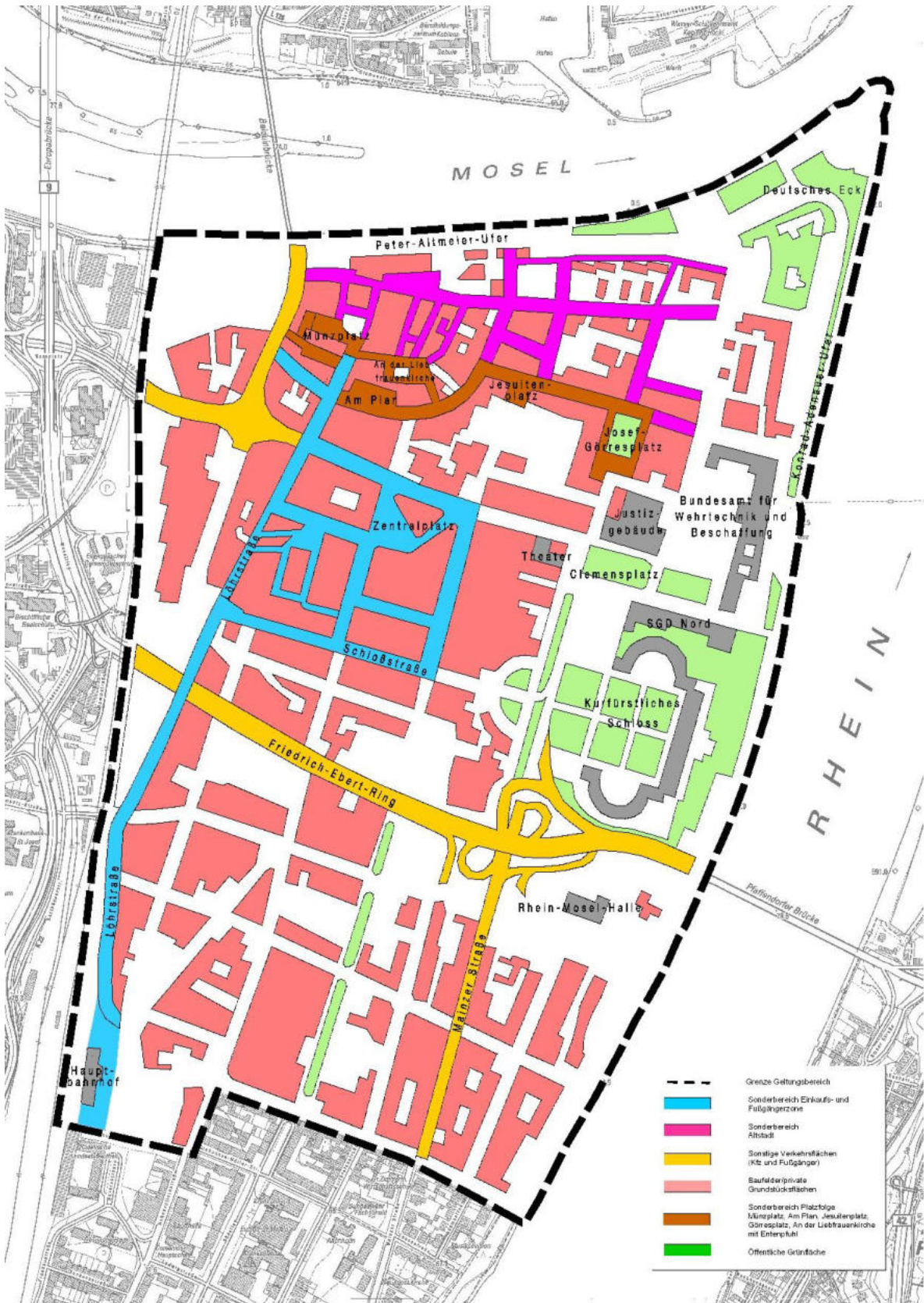
Die Erlaubnis- und Gebührenpflicht von Sondernutzungen richtet sich nach den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes und der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung)“ vom 19.12.1995.



Stadt Koblenz

**Geltungsbereich**

Richtlinie über die Gestaltung  
von Sondernutzungen im  
öffentlichen Raum



## - Geltungsbereich der Sondernutzungs- und Gestaltungsrichtlinie -



Stadt Koblenz

Geltungsbereich

Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

## IV. Anwendungshinweise und Übergangsregelung

In der Richtlinie, die einem Gestaltungskonzept gleich kommt, werden **Grundsätze** aufgezeigt, die bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und bei der Entscheidung über das Einschreiten gegen unerlaubte Sondernutzungen im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens **zu beachten** sind.

Die Richtlinie wird ab dem 01.01.2013 Anwendung finden.

Bisher genehmigte, dieser Richtlinie aber nicht entsprechende Gegenstände dürfen grundsätzlich für eine Übergangszeit von 3 Jahren weiter benutzt werden, wobei bei Ersatzbeschaffungen die Regelungen dieser Richtlinie beachtet werden müssen.

Das Ausmaß der bisher genehmigten Sondernutzungsflächen ist von dieser Übergangsregelung nicht betroffen.

In begründeten Einzelfällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen für eine verlängerte Übergangszeit zulässig, insbesondere für kürzlich erworbene Markisen oder Möbel als in der Anschaffung teure Objekte, wenn dadurch das gestalterische Ziel des Konzepts nicht beeinträchtigt wird.

Das Gestaltungskonzept enthält eine **Aufzählung von Beispielen geeigneter Maßnahmen**. Die Beispiele dienen dazu, der Verwaltung und den Bürgern eine Orientierung zu geben, wie im Einzelfall die zu beachtende Grundsätze umgesetzt werden können. Da es sich um Beispiele handelt, sind im Einzelfall andere geeignete Maßnahmen, die den Zielen der Gestaltungsgrundsätze in gleicher Weise gerecht werden, nicht ausgeschlossen.

Die hier beschriebenen Grundsätze betreffen lediglich gestalterische Belange hinsichtlich des Straßenbildes. Verkehrliche, denkmalschutzrechtliche und sonstige bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtende Belange (z.B. Brandschutz) bleiben von der Richtlinie unberührt.

In den Jahren 2024-25 wurde temporär im Rahmen einer experimentellen Öffnung der Richtlinie die Möglichkeit geschaffen, dass Sitzgelegenheiten auch ohne Koppelung an eine gastronomische Nutzung vor den Einzelhandelsläden angeboten werden konnten.

Mit der breiten Akzeptanz, die ein zusätzliches Angebot von Sitzgelegenheiten ohne Konsumzwang gefunden hat, wird eine solche Option in dieser Richtlinie als Dauerregelung berücksichtigt.

Es wird damit die Möglichkeit eröffnet, Gewerbetreibenden das Aufstellen von Sitzgelegenheiten zum Verweilen vor den Ladenlokalen zu erlauben. Die Zulässigkeit orientiert sich an den unter Kap. V Pkt. 2.3-2.4 für Gastronomiemöblierung sowie unter Pkt.3.3-3.4 für Warenauslagen formulierten gestalterischen Grundsätzen.



## **V. Sondernutzungen**

### **1. Überdachungen / Markisen**

#### **1.1 Definition:**

Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen (Schirme etc.)

Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachten, beweglichen und unbeweglichen Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen (Sonnensegel, Baldachine, etc.).

#### **1.2 Erforderlichkeit einer Regelung:**

Markisen und Überdachungen sind wegen ihrer Flächigkeit besonders auffällige und wahrnehmungsdominante Sondernutzungen. Sie prägen das Erscheinungsbild der Straße in besonderem Maße, da sie sich durch Form und Farbe sehr stark in den Vordergrund drängen können. Eine zu hohe Anzahl dieser Anlagen, ihre Vielgestaltigkeit und Farbgestaltung können zu einer Überfrachtung des Straßenraumes mit der Folge führen, dass die Straße ihren Charakter verliert und das Straßenbild überlagert wird. Das äußere Erscheinungsbild (Material und Farbe) der Markisen und Überdachungen hat Einfluss auf die Gestaltqualität der Straße.

#### **1.3 Zu beachtende Grundsätze:**

**1.3.1 Markisen und Überdachungen sollen das Straßenbild bezüglich ihrer Zahl und Gestalt nicht dominieren und die Maßstäblichkeit der Haus- und Straßenstruktur nicht beeinträchtigen.**

**1.3.2 Die Farben und die Form (Gestalt und Material) von Markisen und Überdachungen sollen sich in das Straßenbild integrieren und nicht in Konkurrenz zu den Gebäudefassaden treten.**

**1.3.3 Fremd- und Eigenwerbung dürfen das Erscheinungsbild der Überdachungen und Markisen nicht dominieren und dürfen nur in dezenten Schriftzügen im Randbereich (z.B. Volant) erscheinen.**

**1.3.4 Im Teilbereich „Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße und Görresplatz“ soll die Farbe die Eigenatmosphäre der Plätze unterstützen. Durch die Verwendung dezenter Farben soll eine freundliche Atmosphäre und darüber hinaus eine zurückhaltende und je Gastronomiebetrieb einheitliche Erscheinung gewährleistet werden.**



## 1.4 Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß Nr. 1.3 zu beachtende Grundsätze werden insbesondere erfüllt, wenn...

|                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <br>+   | <p>... pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb nur eine Art / ein Typ von Markise bzw. Überdachung bezüglich Form, Material, Größe und Farbe angebracht bzw. errichtet wird.</p> <p>... für die Bespannung der Markisen und Überdachungen textiles bzw. textilartiges Material verwendet wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <br>-  | <p>... keine grellen Farben verwendet werden.</p> <p>... an Markisen und Überdachungen keine Waren angehängt werden.</p> <p>... auf die Aufstellung von Zeltdächern / Pavillons verzichtet wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <br>+ | <p>... auf Markisen und Überdachungen Werbung nur in dezenten Schriftzügen am Randbereich der Markisen / Überdachungen (z.B. Volant) vorhanden ist.</p> <p>... die Ausladung von Markisen bzw. Überdachungen nur innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche erfolgt und die Positionierung und Markisenbreite mit der Fassadengliederung in Einklang gebracht wird bzw. für Überdachungen nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen wird, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetriebes entspricht.</p> |
| <br>+ | <p>... innerhalb des <b>Sonderbereiches „Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße und Görresplatz“</b> für die Farbgestaltung der Überdachungen dezente Farbtöne verwendet werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |



Stadt Koblenz

Überdachungen / Markisen

Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

## **2. Gastronomiemöblierung sowie sonstige Sitzmöbel ohne gastronomisches Angebot**

### **2.1 Definition:**

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische etc.).

Alle darüber hinaus von Gewerbetreibenden vor Ladenlokalen ohne begründeten Bezug zu einer gastronomischen Nutzung im öffentlichen Straßenraum aufgestellten Stühle und Bänke (keine Tische und Sonnenschirme) gelten als „Sitzmöbel ohne gastronomisches Angebot“. Die Verwendung dieser Sitzmöbel zum Zwecke der Warenauslage ist ausgeschlossen.

### **2.2 Erforderlichkeit einer Regelung:**

Außenbewirtschaftung wird von der Stadt Koblenz prinzipiell gewünscht und unterstützt. Die Gastronomiemöblierung trägt stark zum Flair der Straße und damit zum Image der Stadt bei. Eine ungeordnete Vielgestaltigkeit kann zu einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes führen und damit zum „Gesichtsverlust der Straße“. Durch die Wahl des jeweiligen Materials kann der Eindruck eines hochwertigen oder „billigen“ Ambientes erzeugt werden.

Mit einer privaten Initiative im Bereich von nicht gastronomisch genutzten Ladenlokalen (ausschließlich Gewerbetreibende) - mit Vorrecht im Erdgeschoss sowie mit Ausnahme der Hauseingänge und Gebäudeeinfahrten - den Passanten vor dem jeweiligen Gebäude eine Sitzmöglichkeit zum Verweilen in Form von Stühlen oder Bänken ohne gastronomisches Angebot anbieten zu können, wird ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum geliefert.

Daher erlaubt die Richtlinie in der Praxis auch die Anwendung der nachfolgenden gestalterischen Grundsätze unter 2.3-2.4 und 3.3-3.4 auf diese Form der Möblierungselemente, wie Stühle (keine Bistro- u. Barhocker) und Bänke (keine Bierbänke) ohne gastronomisches Angebot und deren Platzierung im öffentlichen Raum.

### **2.3 Zu beachtende Grundsätze:**

**2.3.1 Eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes durch Gastronomiemöblierung soll vermieden und ein ruhiges Straßenbild erzeugt werden.**

**2.3.2 Pro Gastronomiebetrieb soll die Möblierung einheitlich gestaltet werden.**



- 2.3.3 Das Material der Möblierung soll aus hochwertigen Materialien bestehen und eine optisch ansprechende und angenehme Erscheinung gewährleisten.**
- 2.3.4 Eine aufdringliche, grelle und auffällige Farbgebung ist zu vermeiden.**
- 2.3.5 Im Bereich der „Platzfolge Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße und Görresplatz“ soll die Verwendung von massiv und aufdringlich gestalteter Gastronomie-möblierung vermieden werden, um so die offene, leichte und freundliche Atmosphäre der Plätze zu unterstützen.**



## 2.4 Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß Nr. 2.3 zu beachtende Grundsätze werden insbesondere erfüllt, wenn...



... pro Gastronomiebetrieb die einzelnen Möblierungselemente in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich gestaltet werden.

... bei der Materialwahl des Mobiliars vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben verwendet werden.

... auf die Verwendung von Kunststoff als alleiniges Material für Bestuhlungselemente verzichtet wird.

... als Bestuhlungs- oder Freisitzflächen nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen wird, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht.

... im **Sonderbereich „Platzfolge Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße und Görresplatz“** soll die Verwendung von massiv und gleichzeitig aufdringlich gestalteter Gastronomiemöblierung vermieden werden.



Stadt Koblenz

**Gastronomiemöblierung**

Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

### **3. Warenauslagen**

#### **3.1 Definition:**

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen (Verkaufstische, Warenstände, Vitrinen, Schaukästen, Warenautomaten etc.).

#### **3.2 Erforderlichkeit einer Regelung:**

Warenauslagen wirken je nach städtebaulicher Empfindlichkeit des Gebietes störend auf die Gestaltung, die Funktion und das Ambiente der Straße. Auch in den städtebaulich nicht besonders sensiblen Bereichen führt die Häufigkeit, Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit von Warenauslagen oft zu einer Beeinträchtigung des Straßenbildes und der Fußgänger, so dass entweder nur Warenauslagen oder ein Werbeträger aufgestellt werden dürfen.

#### **3.3 Zu beachtende Grundsätze:**

**3.3.1 Warenauslagen dürfen im Bezug auf Menge und Vielgestaltigkeit die Wahrnehmung nicht dominieren und zum straßenprägenden Element werden.**

**3.3.2 Eine besondere Aufdringlichkeit durch Verwendung entsprechend dominanter und auffälliger Farben soll ausgeschlossen werden.**

**3.3.3 Der öffentliche Straßenraum darf durch die angebotenen Waren und Warenauslagen nicht das Gesicht eines Basars / Flohmarktes erhalten.**

**3.3.4 Andere Formen der Warenpräsentation als Warenauslagen, wie etwa die Aufhängung an Fassaden und Fassadenteilen (Schaufenster, Türrahmen etc.), die in den öffentlichen Straßenraum ragen, sind nicht zugelassen.**

**3.3.5 Die besonderen Teilbereiche „Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße, Görresplatz“ und Altstadt sollen - als stadtgestalterisch wichtigste und sensibelste Bereiche der Innenstadt - in erster Linie durch ihre besonderen stadträumlichen Qualitäten wirken und erlebbar sein. Diese Bereiche dienen in erster Linie dem kommunikativen Gemeingebrauch und sollen daher in der Regel dem Fußgängerverkehr und der Außengastronomie vorbehalten bleiben. Deshalb sollen Warenauslagen in der Regel hier nur sehr zurückhaltend zugelassen werden.**



### 3.4 Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß Nr. 3.3 zu beachtende Grundsätze werden insbesondere erfüllt, wenn...



... entweder nur eine Art / ein Typ von Warenauslagen bezüglich Form, Material, Größe und Farbe einheitlich pro Einzelhandels- und Gewerbebetrieb aufgestellt wird oder ein Werbeträger.

... nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen wird, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandels- und Gewerbebetriebes entspricht. Dabei soll die Summe der aufgestellten Warenauslagen einschließlich etwaiger Sitzmöbel ohne gastronomisches Angebot nicht mehr als die Hälfte der Breite der Geschäftsfront verstellen. Unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten darf die Sondernutzungsfläche eine Tiefe von **1,50 Meter** nicht überschreiten.

... bei der Farbgestaltung der Warenauslagen grelle Farbtöne vermieden werden.

... Sammelbehälter aller Art (Plastikkörbe, Holzkisten, Paletten etc.) keine Verwendung finden und die Waren nicht direkt auf den Boden gelegt / gestellt werden.

... in den **Sonderbereichen „Platzfolge Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße, Görresplatz“ und Altstadt** nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen wird, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandels- und Gewerbebetriebes entspricht und dabei die Summe der aufgestellten Warenauslagen nicht mehr als die Hälfte der Breite der Geschäftsfront verstellen und unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten eine Tiefe von **1,00 Meter** nicht überschritten wird.



## **4. Werbeständer**

### **4.1 Definition:**

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln etc.).

### **4.2 Erforderlichkeit einer Regelung:**

Werbeständer („Stopper“) nehmen im Stadtraum zunehmend mehr Raum ein; ihre Hinweisfunktion wird häufig durch Aufdringlichkeit, eben durch das „Stoppen“ der Fußgänger überlagert. Das ungehinderte Flanieren ist in Teilbereichen kaum mehr möglich. Störend für den öffentlichen Raum wirkt auch die Häufigkeit, Vielgestaltigkeit und die oft anzutreffende örtliche Beliebigkeit, so dass entweder nur 1 Werbeträger oder Warenauslagen aufgestellt werden dürfen.

### **4.3 Zu beachtende Grundsätze:**

- 4.3.1 Um eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes durch Werbeständer zu verhindern, soll deren Anzahl auf ein Minimum beschränkt werden und die Zulässigkeit der Werbeständer auf die Öffnungszeiten des jeweiligen Betriebes beschränkt werden.**
- 4.3.2 Die Größe der Werbeständer soll generell auf ein für das Straßenbild und die Funktion der Straße nicht störendes Maß reduziert werden.**
- 4.3.3 Besonders aufdringliche Werbeständer (z. B. sich bewegende) sollen vermieden werden.**
- 4.3.4 Der Standort der Werbeständer soll in einem direkten Zusammenhang mit dem werbenden Betrieb stehen.**
- 4.3.5 Die besonderen Teilbereiche „Platzfolge Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße, Görresplatz“ und Altstadt sollen - als stadtgestalterisch wichtigste und sensibelste Bereiche der Innenstadt - in erster Linie durch ihre besonderen stadträumlichen Qualitäten wirken und erlebbar sein. Deshalb sollen Werbeständer hier, mit Ausnahme von Gastronomiebetrieben, in der Regel nicht zugelassen werden.**



#### 4.4 Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß Nr. 4.3 zu beachtende Grundsätze werden insbesondere erfüllt, wenn...



... pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb entweder nur ein Werbeständer oder Warenauslagen auf die Öffnungszeiten beschränkt aufgestellt wird / werden.

... die Abmessung der Präsentationsfläche des Werbeständers die Größe von maximal DIN A 1 (Höhe ca. 0,85 Meter, Breite ca. 0,60 Meter) bei einer Gesamthöhe des Werbeständers von 1,60 m nicht überschreitet.

... bewegliche, sich drehende Werbeständer nicht aufgestellt werden.

... die Werbeständer nicht mehr als ein Meter von der Gebäudefassade des jeweiligen Betriebes abrücken (gemessen ab Außenkante Werbeständer).

... Verankerungen der Werbeständer oder das Anketten unterbleiben.

... Sonderformen (Riesentelefone, Riesenhören, Eistüten, Werbesegel etc.) nicht verwendet werden.

... in den **Sonderbereichen „Platzfolge Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße, Görresplatz“ und Altstadt** Werbeständer, mit Ausnahme von Gastronomiebetrieben, in der Regel nicht aufgestellt werden.



Stadt Koblenz

Werbeständer

Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

## 5. Dauerhafte Verkaufsstände

### 5.1 Definition:

Als dauerhafte Verkaufsstände gelten alle mobilen und fest installierten baulichen Einrichtungen, die an einem festen Standort ein zusätzliches Angebot für den Verkauf zur Straße hin bereitstellen.

### 5.2 Erforderlichkeit einer Regelung:

Dauerhafte Verkaufsstände wirken je nach städtebaulicher Empfindlichkeit des Gebietes störend auf die Gestaltung, die Funktion und das Ambiente von Straßen und Plätzen. Auch in den städtebaulich nicht besonders sensiblen Bereichen kann die Häufigkeit, Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit von Verkaufsständen zu einer Beeinträchtigung des Straßenbildes und der Fußgänger führen.

### 5.3 Zu beachtende Grundsätze:

**Dauerhafte Verkaufsstände werden aus stadtgestalterischen Gesichtspunkten grundsätzlich nur unmittelbar vor einem ansässigen Ladenlokal zugelassen.**



-



+



Stadt Koblenz

**Dauerhafte  
Verkaufsstände**

Richtlinie über die Gestaltung  
von Sondernutzungen im  
öffentlichen Raum

## **6. Einfriedungen und Begrünungselemente**

### **6.1 Definition:**

Einfriedungen sind sämtliche mobile Vorrichtungen, die einer Abgrenzung von Flächen dienen (Zäune, Geländer, Windschutzelemente etc.).

Begrünungselemente sind sämtliche mobile Vorrichtungen, die der Aufnahme von Pflanzen dienen (Pflanzkübel etc.).

### **6.2 Erforderlichkeit einer Regelung**

Einfriedungen entsprechen nicht dem Charakter von temporären Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen; sie zeigen vielmehr eine Abgrenzung an, einen privaten Anspruch oder eine „Privatisierung“ der öffentlichen Fläche. Darüber hinaus wird der öffentliche Straßenraum unnötig verstellt bzw. überfrachtet, er verliert an Transparenz und Klarheit. Einfriedungen sind im öffentlichen Straßenraum ohne negative Auswirkungen auf die Gestaltung kaum zu integrieren und sollten daher möglichst vermieden werden. Ausnahmen sollen jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich bleiben. Für diese Fälle ist eine Regelung erforderlich.

Begrünungselemente dienen zunächst der Belebung des Straßenbildes. Private Begrünungselemente verfolgen aber oftmals das Ziel der Abgrenzung bzw. Einfriedung oder der „Vorgartenbildung“. Zudem kann bei einem gehäuftem Auftreten der öffentliche Straßenraum überfrachtet werden und das Straßenbild und Ambiente beeinträchtigt werden.

### **6.3 Zu beachtende Grundsätze:**

**6.3.1 Einfriedungen sind nur dort zulässig, wo die Verkehrssicherheit dies erfordert.**

**6.3.2 Einfriedungen dürfen die Transparenz des öffentlichen Straßenraums nicht beeinträchtigen.**

**6.3.3 Einfriedungen sollen aus gestalterisch hochwertigem Material bestehen und dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden.  
Sie müssen neutral sein bei einer maximalen Gesamthöhe von 1,60m.**

**6.3.4 Die eingefriedete Fläche muss als öffentlicher Straßenraum weiterhin erkennbar bleiben.**

**6.3.5 Begrünungselemente sollen nur in unmittelbarer Nähe zum Betrieb zugelassen werden.**

**6.3.6 Die Begrünungselemente sollen aus hochwertigem und optisch ansprechendem Material bestehen.**



Stadt Koblenz

**Einfriedungen  
und  
Begrünungselemente**

Richtlinie über die Gestaltung  
von Sondernutzungen im  
öffentlichen Raum

## 6.4 Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß Nr. 5.3 zu beachtende Grundsätze werden insbesondere erfüllt, wenn...



+



+



-



+

... die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Einfriedungen nicht vollständig aus Kunststoff bestehen, keine geschlossenen bzw. undurchsichtigen Flächen aufweisen, keine Werbung tragen und eine maximale Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten.

... Begrünungselemente am Eingang eines Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetriebes in unmittelbarer Nähe zu diesem aufgestellt werden.

... Begrünungselemente die Außenbewirtschaftungsfläche eines Gastronomiebetriebes markieren und keinen Charakter einer Abgrenzung besitzen. Dies ist der Fall, wenn der lichte Abstand der Elemente zueinander mindestens 2 m beträgt.

... Begrünungselemente einheitlich gestaltet werden, nicht aus Kunststoff bestehen, sondern aus Keramik, Ton, Holz oder Metall und wenn bei Verwendung anderer Materialien gestalterische Belange nicht entgegenstehen.



Stadt Koblenz

**Einfriedungen  
und  
Begrünungselemente**

Richtlinie über die Gestaltung  
von Sondernutzungen im  
öffentlichen Raum

## 7. Bodenbeläge

### 7.1 Definition

Bodenbeläge im Sinne der Richtlinie sind alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden Werbezwecken dienen (liegende Werbeanlagen) oder einen privaten Besitzanspruch an der jeweiligen Fläche vermitteln (Teppiche, Matten etc.).

### 7.2 Erforderlichkeit einer Regelung:

Bodenbeläge zeigen - ähnlich wie Einfriedungen - einen privaten Anspruch oder eine „Privatisierung“ der öffentlichen Straßenflächen an. Sie verlängern den privaten Innenraum in den öffentlichen Raum und / oder sie versuchen den öffentlichen Straßenflächen ein privates Aussehen zu geben. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Verkehrsfläche und beeinträchtigen das Straßenbild. Die Zielsetzung, den öffentlichen Straßenraum für das Gemeinwohl attraktiv zu gestalten, wird durch die private Maßnahme erschwert.

### 7.3 Zu beachtende Grundsätze

**Bodenbeläge (Teppiche, Matten, liegende Werbeanlagen etc.) sind in der Regel unzulässig. Ausgenommen hiervon sind, auf die Öffnungszeiten beschränkt, die unmittelbaren Eingangsbereiche von Gewerbebetrieben.**



-



+



Stadt Koblenz

**Bodenbeläge**

Richtlinie über die Gestaltung  
von Sondernutzungen im  
öffentlichen Raum

## 8. Fahrradständer

### 8.1 Definition:

Fahrradständer sind alle privat im öffentlichen Raum eingestellte, nicht fest eingebaute Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

### 8.2 Erforderlichkeit einer Regelung:

Das Aufstellen von Fahrradständern und deren Gestaltung im öffentlichen Verkehrsraum ist primär Aufgabe der Stadt. Zahlreiche individuell gestaltete Fahrradständer beeinträchtigen das Straßen- und Platzbild und wirken dem Ziel eines in sich abgestimmten, harmonischen Stadtbildes entgegen. Die Notwendigkeit der Aufstellung von Fahrradständern kann sich allerdings bei einem offensichtlichen Mangel in bestimmten Bereichen ergeben.

### 8.3 Zu beachtende Grundsätze:

**Private Fahrradständer sind nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel von entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig. Die Fahrradständer dürfen nicht als Werbeflächen zweckentfremdet werden.**

**In der Regel soll auf die gleichzeitige Aufstellung von Werbestoppn / Warenständen und Fahrradständern verzichtet werden. Fahrradständer sollen i.d.R. unmittelbar vor der Fassade des jeweiligen Betriebes stehen.**



-



+



Stadt Koblenz

**Fahrradständer**

Richtlinie über die Gestaltung  
von Sondernutzungen im  
öffentlichen Raum

## 9. Beleuchtung im öffentlichen Raum

### 9.1 Definition

Beleuchtungsanlagen sind alle neben der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu privaten Zwecken installierten Anlagen im öffentlichen Raum, die der Ausleuchtung von Straßenflächen dienen.

### 9.2 Erforderlichkeit einer Regelung:

Die Beleuchtung und deren Ausgestaltung gehört primär zu den Aufgaben der Stadt, die hierfür eigens einen „Masterplan Licht“ erarbeitet hat, der zurzeit schrittweise umgesetzt wird und spezielle Leuchtentypen für die Altstadt bzw. Innenstadt vorgibt.

Eine private Beleuchtung (z. B. bei einer Außengastronomie) führt innerhalb des öffentlichen Straßenraumes entweder zur Ausbildung von Eigenatmosphären oder sie überlagert den Raum mit starken optischen Reizen. Private Beleuchtungen im öffentlichen Straßenraum können die Atmosphäre und den Charakter der Straße / des Platzes erheblich beeinträchtigen oder verändern.

### 9.3 Zu beachtende Grundsätze:

**9.3.1 Im öffentlichen Straßenraum ist jegliche Beleuchtung oder Werbung mit beweglichen Lichtquellen (Blinklichtern, laufenden Schriftbändern, projizierten Lichtbildern etc.) in der Regel unzulässig.**

**9.3.2 Ausnahmsweise können Beleuchtungsquellen mit fester Ausrichtung zugelassen werden, wenn von ihnen keine dominante Wirkung auf die jeweilige stadträumliche Situation ausgeht. Eine Eigenatmosphäre oder starke optische Effekte sollen vermieden werden.**

**9.3.3 Um den Eindruck von Dauerhaftigkeit zu vermeiden, soll von separaten Tragkonstruktionen abgesehen werden und die Beleuchtung in Überdachungen (Sonnenschirme und Markisen) integrierbar sein.**



-



+



Stadt Koblenz

**Beleuchtungsanlagen**

Richtlinie über die Gestaltung  
von Sondernutzungen im  
öffentlichen Raum